Burgenländischer Monitoringausschuss

1.Tätigkeitsbericht

PAB

PatientInnen- und

Behindertenanwaltschaft Burgenland

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung /für den Inhalt verantwortlich: Dr.in Gerlinde Stern-Pauer,MA, Dr. Josef Weiss

7000 Eisenstadt, Europlatz 1

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
GRUNDLAGEN	6
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	6
2. Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz- Bgld. GPB-A-G	8
BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS	9
Zusammensetzung	9
Konstituierende Sitzung am 16.11.2015	9
TÄTIGKEITEN	12
Sitzungen Zweite Sitzung am 22.Februar 2016	12 12
Teilnahme an Sitzungen in anderen Bundesländern	13
Jahresthema - Persönliche Assistenz	14
EMPFEHLUNGEN	16
ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	18
ANHANG	22
Mitglieder und Ersatzmitglieder des burgenländischen Monitoringausschusses	22
UN-Behindertenrechtskonvention	23
Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft - Bgld. GPB-A-G – 2. Abschnitt	27
Geschäftsordnung des Burgenländischen Monotoringausschusses (B-MA) gem. § 6a f Bgld. GPB-A-G idF LGBI Nr. 39/2014	29
Überblicksreferat zur Persönlichen Assistenz in Österreich	34

VORWORT



Eine moderne und aufgeklärte Gesellschaft darf ihre hilfs- und unterstützungsbedürftigen Mitglieder nicht ausgrenzen, sondern muss sich um diese Menschen kümmern, sie integrieren und alles tun, damit ihnen eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

In diesem Sinne ist die Arbeit des Burgenländischen Monitoringausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu verstehen. Der Burgenländische Monitoringausschusses, der sich am 16. November 2015 konstituierte, hat die burgenländische Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik zu beraten sowie Stellungnahmen und Empfehlungen zu erarbeiten. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis zum 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

Im vorliegenden ersten Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden einerseits die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen und die Zusammensetzung dargestellt, andererseits umfangreich über das Jahresthema "persönliche Assistenz" berichtet. In drei Sitzungen wurde über dieses Thema eingehend diskutiert.

Der erste Tätigkeitsbericht ist auch in leicht verständlicher Sprache zusammengefasst.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Patienten- und Behindertenanwaltschaft sowie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die für die Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Eisenstadt, im Juni 2016
Dr. Josef Weiss
Patientenanwalt und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses

GRUNDLAGEN

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) – im Folgenden kurz "UN-Behindertenrechtskonvention" genannt , wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBI. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben - in Entsprechung des Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung - jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

2. Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz- Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag das Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBI. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Einerseits ist die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses festgeschrieben, andererseits wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderungen;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land t\u00e4tigen gemeinn\u00fctzigen Nichtregierungsorganisation;
- 4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Konstituierende Sitzung am 16.11.2015

Am Montag, den 16.11.2015 fand unter dem Vorsitz von Patienten- und Behindertenanwalt Dr. Josef Weiss die Konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Sozial- und Gesundheitslandesrat Mag. Norbert Darabos hat in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes die Festrede gehalten und die Bestellungsdekrete an die Mitglieder und Ersatzmitglieder überreicht.

Nach der Konstituierung begann die erste Arbeitssitzung. Vorsitzender Dr. Weiss hat in einem Impulsreferat die Aufgaben und Ziele des Monitoringausschusses dargelegt.

Weiters haben die Ausschussmitglieder die im Vorfeld zugesandte Geschäftsordnung einstimmig zur Kenntnis genommen.

In der engagiert geführten Diskussion wurde festgehalten, dass der Monitoringausschuss zwar nicht zur Bearbeitung von Einzelfällen eingerichtet wurde, aus Einzelfällen aber sehr wohl ein Generalthema werden könnte.

Breiten Raum nahm die von den Behindertenorganisationen vorgebrachte unterschiedliche Entscheidungspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden ein. Der Monitoringausschuss formulierte die landesweite Harmonisierung der Handhabung der Leistungsgewährung als wichtiges Ziel seiner Tätigkeit.

Das Regressieren von Teilen des Pflegegeldes bei Genehmigung von Eingliederungsbetreuung wurde als diskriminierend und den Gleichheitsgrundsatz verletzend empfunden.

Der Monitoringausschuss formulierte auch den Wunsch nach einem Paradigmenwechsel in der Verwaltung: "Behinderte Menschen als Steuerzahler sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden."

Es wurde vereinbart, dass die Persönliche Assistenz im Burgenland das Hauptthema 2016 sein soll. Die Vertreter der Fachhochschule Burgenland boten die Möglichkeit an, das Thema "Persönliche Assistenz" im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit behandeln zu lassen.



TeilnehmerInnen an der Konstituierenden Sitzung am 16.11.2015

Soziallandesrat Mag. Norbert Darabos mit den Mitgliedern des neu konstituierten Monitoringausschusses. 1. Reihe vorne, v.li.: Dr. Erwin Würrer (Ersatzmitglied, ÖZIV), Prof. Dr. Roland Fürst (FH Burgenland), Franz Maldet (Ersatzmitglied, KOBV), LR Mag. Norbert Darabos. 2. Reihe, v.li.: Mag.a Sandra Schneeberger (Ersatzmitglied, Rettet das Kind), DSAin Petra Prangl, MBA (pro mente Burgenland), Mag.a Eva Horvath (Rettet das Kind). 3. Reihe, hinten, v.li.: Dr. Ludwig Popper (SOS Mitmensch), Mag. Rainer Klien (Ersatzmitglied, SOS Mitmensch), Prof. Mag. Dr. Erwin Gollner (Ersatzmitglied, FH Burgenland), Ausschussvorsitzender Dr. Josef Weiss (Patientenanwalt des Burgenlandes), Mag. Rudolf Halbauer (KOBV).

Bestellte, nicht anwesende Mitglieder: Hans-Jürgen Groß, MBA (ÖZIV), MMag.a Eva Blagusz (pro mente Burgenland)

Bildquelle: Bgld. Landesmedienservice

TÄTIGKEITEN

Sitzungen

Nach der **Konstituierung am 16.November 2015** fanden im Berichtsjahr noch zwei weitere Sitzungen statt.

Zweite Sitzung am 22.Februar 2016

Die zweite Sitzung des Monitoringausschusses hat am Montag den 22.Februar 2016 im Landhaus Neu in Eisenstadt stattgefunden.

Bearbeitet wurden Fragen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Vorfeld eingebracht wurden:

- Kostenbeiträge für nicht bezogene Pflegeleistungen
- Genehmigung der "Adeli Therapie", das ist ein Training für Kinder mit Zerebralparese in einer Art Raumfahreranzug, um eine aufrechte Körperhaltung zu erreichen und wird derzeit nur in der Slowakei angeboten
- Eingliederungsbetreuung
- Tätigkeitsbericht
- Persönliche Assistenz in Österreich

Zu Jahresthema **Persönliche Assistenz in Österreich** hat die Koordinatorin des Monitoringausschusses im Rahmen der Patienten- und Behindertenanwaltschaft, Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, ein Überblicksreferat über die Handhabung der Persönlichen Assistenz in den österreichischen Bundesländern gehalten. In der nachfolgenden Diskussion herrschte Einigkeit darüber, dass es bei der Persönlichen Assistenz nicht um Betreuungstätigkeiten, sondern um die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung gehe.

Das Thema Persönliche Assistenz könnte Thema einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der Fachhochschule Burgenland werden. Wichtig bei der Themenstellung sei, die Persönliche Assistenz von anderen Bereichen, wie Hauskrankenpflege, 24-Stunden-Betreuung etc. abzugrenzen. Laut Prof. Fürst würden dem Monitoringausschuss keine Kosten für die Masterarbeit entstehen.

Der Monitoringausschuss könnte sich auch vorstellen, das Thema Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der Fachhochschule oder im Rahmen einer Landtagsenquete darzustellen und zu diskutieren.



TeilnehmerInnen an der zweiten Sitzung.

- 1. Reihe vorne, v.li.: Hans-Jürgen **Groß**, MBA, (ÖZIV)
- 2. Reihe: Dr. Josef **Weiss** (Patientenanwalt des Burgenlandes), Franz **Maldet** (Ersatzmitglied, KOBV),
- 3. Reihe: Dr. Ludwig **Popper** (SOS Mitmensch), DSAin Petra **Prangl**, MBA (promente Burgenland), Mag. Rudolf **Halbauer** (KOBV).
- 4. Reihe: Mag.a Sandra **Schneeberger** (Ersatzmitglied, Rettet das Kind), Mag.a Eva **Horvath** (Rettet das Kind), Christa Wesselich (Abteilung 6),
- <u>5.</u> Reihe: Prof. Dr. Roland **Fürst** (FH Burgenland), Dr.in Gerlinde Stern-Pauer MA (B-PA), Hannes Wagner (B-PA)

Teilnahme an Sitzungen in anderen Bundesländern

Vertreter des Monitoringausschusses haben an folgenden Sitzungen in anderen Bundesländern teilgenommen:

19. April 2016: Öffentliche Sitzung des Wiener Monitoringausschusses zum Thema "Partnerschaft und Familie".

19.Mai 2016: Öffentliche Sitzung des Wiener Monitoringausschusses zum Thema Persönliche Assistenz

25. Mai 2016: Vernetzungstreffen der Länder-Monitoringstellen in Lochau, Vorarlberg

Jahresthema - Persönliche Assistenz

Im Rahmen der zweiten Sitzung des Monitoringausschusses wurden die Praxis und die Umsetzung bei der Persönlichen Assistenz in den Bundesländern erörtert. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass es äußerst heterogene Zugänge zu diesem Thema in den Bundesländern, vor allem hinsichtlich Definition, Umfang, Rechtsanspruch, Finanzierung etc., gibt.

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen zur Finanzierung der Persönlichen Assistenz. In einigen Fällen ist es oft leichter, einen Platz in einem Heim oder einer anderen betreuten Einrichtung zu erhalten, was jedoch vor dem Hintergrund des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben keine geeignete Alternative darstellt und der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. (Öffentliche Sitzung des Bundesmonitoringausschusses 28.4.2011).

Derzeit gibt es für Menschen mit Behinderungen in keinem Bundesland eine ausreichende bzw. bedarfsgerechte Finanzierung der Persönlichen Assistenz. Daher existiert auch kein österreichweites Angebot Persönlicher Assistenz (Stellungnahme des Bundesmonitoringausschusses).

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm für 2013 – 2018 folgendes festgehalten:

 Um ein selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Konvention zu ermöglichen, sollen Großeinrichtungen abgebaut und alternative Unterstützungsleistungen entwickelt werden.

Burgenländischer Monitoringausschuss 1. Tätigkeitsbericht, Juni 2016

 Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.

Der Monitoringausschuss des Bundes hat in einer Stellungnahme am 30.1.2016 festgehalten, dass das Ziel eine **bundeseinheitliche, einkommensunabhängige, bedarfsgerechte Persönliche Assistenz** sein muss, die die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben darstellt. Ein angemessenes Modell muss Aspekte wie Kommunikationsassistenz, mögliche Änderungen, zB der Gesundheitssituation oder auch der psychischen Situation etc. berücksichtigen. Die Etablierung eines persönlichen Budgets sollte in die Diskussion ausdrücklich einfließen.

Ein Bundesländervergleich zeigt, dass bis auf Salzburg alle Bundesländer eine Art von "Persönlicher Assistenz" genehmigen. Im Burgenland gibt es bisher nur Pilotprojekte ohne konkrete Richtlinienformulierung. Ein Rechtsanspruch existiert nur in Oberösterreich.

Die Rechtsgrundlagen für die Persönliche Assistenz sind in verschiedenen Landesgesetzen enthalten: Im Behindertengesetz (Steiermark),

Rehabilitationsgesetz (Tirol), Chancengesetz (Vorarlberg), Chancengleichheitsgesetz (Wien, Kärnten, Oberösterreich), Sozialhilfegesetz (Niederösterreich, Burgenland). Die Definition der Zielgruppe ist ähnlich, aber doch nicht einheitlich.

In allen Bundesländern ist die Geschäftsfähigkeit eine Voraussetzung. Kärnten hat sinnesbehinderte Menschen inkludiert, auf den Pflegegeldbezug aufbauend ist die persönliche Assistenz in Wien (Stufe 3), in Niederösterreich (Stufe 5) und in Kärnten. Die Persönliche Assistenz in Vorarlberg unterscheidet sich deutlich von der in den anderen Bundesländern.

In der nachfolgenden Diskussion herrschte Einigkeit darüber, dass es bei der Persönlichen Assistenz nicht um Betreuungstätigkeiten, sondern um die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung gehe. Solange es keine Sicherung der Finanzierung gebe, stehe auch eine einheitliche Regelung für die Persönliche Assistenz in den Bundesländern in Frage. Weiters bedürfe es Informationsoffensiven auf allen Ebenen.

EMPFEHLUNGEN

Allgemein:

Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

Zur Persönlichen Assistenz:

Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass die derzeit von der Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu erarbeitenden Kriterien für die Persönliche Assistenz sich an den Kriterien der anderen österreichischen Bundesländer orientieren. Insbesondere sollten die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark und Burgenland vergleichbare Leistungen gewähren.

Die burgenländischen Verantwortungsträger werden ersucht dafür einzutreten, dass die Finanzierung der Persönlichen Assistenz sichergestellt wird.

Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice für den Beruf "Persönliche/r AssistentIn" ein definiertes Anforderungsprofil vorgibt. Die Verknüpfung mit der Ausbildung zur Arbeitsassistenz wäre sinnvoll. Die Persönliche Assistenz ist ein neues Berufsbild, eine "Nische", die auch arbeitsmarktpolitisch interessant ist.

Die Persönliche Assistenz sollte Thema einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der Fachhochschule Burgenland werden. Wichtig bei der Themenstellung wäre, die Persönliche Assistenz von anderen Bereichen, wie Hauskrankenpflege, 24-Stunden-Betreuung etc. abzugrenzen. Bei der im Vorjahr gestarteten Fachhochschulausbildung, werden im Studienjahr 2017/2018 die ersten Abschlussarbeiten geschrieben.

Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der der Fachhochschule Burgenland und bzw. oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

Zur Barrierefreiheit:

Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz im Bereich der Barrierefreiheit verbindlich vorsieht.

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Die Vereinten Nationen sind **192 Länder** aus der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und **entscheiden zusammen** wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige Gesetze.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,

dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt.

Oder, dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Man kann auch sagen die UNO hat beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-

Konvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt** auch **in Österreich**.

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen** mit **Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes. Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch sieben Vertreter der Landeregierung. Das sind der Landeshauptmann, der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte.

Mitglieder

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat 7 Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen f
 ür Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16.November 2015 getroffen.

Auch am 22. Februar und am 23. Mai hat es ein Treffen gegeben.

Persönliche Assistenz

Der Burgenländische Monitoring-Ausschuss hat beschlossen, dass die **Persönliche Assistenz** das wichtigste Thema für das Jahr 2016 ist.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoring-

ausschusses angesprochen werden.

Wir wollen die Burgenländische Landesregierung beraten.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung folgende Empfehlungen gemacht:

Persönliche Assistenz soll es im Burgenland so wie in den Nachbarbundesländern Wien, NÖ und Steiermark geben.

Die Politikerinnen und Politiker sollen Informationen über die persönliche Assistenz bekommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften sollen auch Informationen über die Persönliche Assistenz bekommen.

Menschen, die persönlicher Assistent werden wollen, sollen eine Ausbildung machen. Das Arbeitsamt soll bei der Ausbildung mitbestimmen.

Es soll Vorträge über die Persönliche Assistenz geben. Wissenschaftler, Menschen, die bereits eine persönliche Assistenz haben und persönliche Assistenten sollen erzählen was wichtig ist.

ANHANG

Mitglieder und Ersatzmitglieder des burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Rudolf Halbauer - KOBV
Hans-Jürgen Groß, MBA - ÖZIV
Mag.^a Eva Horvath - Rettet das Kind
DSAⁱⁿ Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland
Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch
Prof. Dr. Roland Fürst – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ersatzmitglieder:

Franz Maldet – KOBV
Dr. Erwin Würrer – ÖZIV
Mag.^a Sandra Schneeberger - Rettet das Kind
MMag.^a Eva Blagusz, pro mente Burgenland
Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch
Prof. Mag. Dr. Erwin Gollner – Fachhochschule Burgenland GmbH

UN-Behindertenrechtskonvention

Auszug aus der

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBI. III Nr. 155/2008)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft:
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen:
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben; h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie

andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen:

- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- 5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

vollständige Version:

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS131469755 4749/un-konvention_inkl._fakultativprotokoll,_de.pdf

Version in leichter Sprache (LL):

http://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/UN-Behindertenrechtskonvention-LL.pdf

Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft - Bgld. GPB-A-G – 2. Abschnitt

2. Abschnitt Burgenländischer Monitoringausschuss

§ 6a

Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, wird unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, im Rahmen der Vollziehung des Landes bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ein unabhängiger Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) eingerichtet. Die Landesregierung hat für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen.

§ 61

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Dem Burgenländischen Monitoringausschuss obliegen
- 1. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
- 2. die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.
- (2) Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber ein Mal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

§ 6c

Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden von der Burgenländischen Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
 - (2) Dem Ausschuss gehören an:
 - 1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
 - 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderung;

- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
- 4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.
- (3) Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beratend beigezogen werden.
 - (4) Für jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder des Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Beratungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6d

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und hat dabei auf die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

§ 6e

Geschäftsführung des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt führt die Geschäfte und den Vorsitz im Burgenländischen Monitoringausschuss. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Unterfertigung des Protokolls. Der Monitoringausschuss ist vom Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann dieser einen Vertreter aus den Mitgliedern des Monitoringausschusses als Vorsitzenden bestimmen.
- (3) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat den Burgenländischen Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6f

Enden von Funktionen und Enthebung von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Burgenländischen Monitoringausschuss endet
- 1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder bis zur Neubestellung von Mitgliedern im Amt bleiben:
- 2. durch Verzicht;
- 3. durch Tod.
 - A. (2) Die Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können, die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben oder sonstige triftige Gründe vorliegen

Geschäftsordnung des Burgenländischen Monotoringausschusses (B-MA) gem. § 6a f Bgld. GPB-A-G idF LGBI Nr. 39/2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den Burgenländischen Monitoringausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses hat nachweislich 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des Burgenländischen Monitoringausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a. sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen und diesem die Einladung zu übermitteln und
 - b. die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als vier Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des Burgenländischen Monitoringausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses in einen solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt gegeben.

- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Burgenländischen Monitoringausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des Burgenländischen Monitoringausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a. über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind <u>und</u>
 - b. wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Burgenländischen Monitoringausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des Burgenländischen Monitoringausschusses.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden-Stellvertreterin/des Stellvertreters vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzenden) anwesend ist

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden kann diese/dieser eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Mitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses als Vorsitzende/n bestimmen.
- (3) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des Burgenländischen Monitoringausschusses auch Sachverständige und Expertinnen und Experten bzw. Vertreter/in der jeweils betroffenen Fachabteilung des

Amtes der Burgenländischen Landesregierung in beratender Weise hinzugezogen werden.

(4) Bei Bedarf können auch Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.
- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig;
- (3) Der Burgenländische Monitoringausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

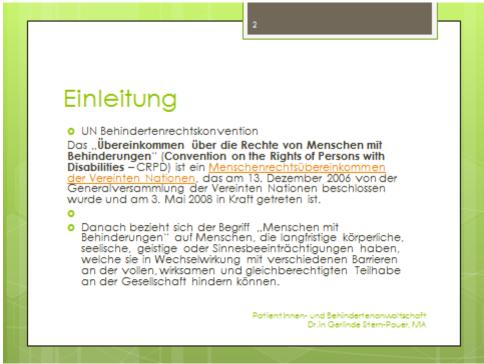
- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des Burgenländischen Monitoringausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

Überblicksreferat zur Persönlichen Assistenz in Österreich





k

UN Behindertenrechtskonvention

o Danach bezieht sich der Begriff "Menschen mit Behinderungen" auf Menschen, die langfristige k\u00f6rperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeintr\u00e4chtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern k\u00f6nnen.

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

UN -Behindertenrechtskonvention

- o Artikel 1 Zweck
 - Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Patient Innen- und Behindert en anwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

Monitoringausschuss-Öffentliche Sitzung 28.4.2011

o In den unterschiedlichen Bundesländem gibt es unterschiedliche Regelungen zur Finanzierung von Persönlicher Assistenz. In einigen Fällen ist es oft leichter, einen Platz in einem Heim oder einer anderen betreuten Einrichtung zu erhalten, was jedoch vor dem Hintergrund des Rechts auf selbstbestimmtes Leben keine geeignet Alternative darstellt und der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht.

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

Stellungnahme des MA zur öffentlichen Sitzung

O Derzeit gibt es für Menschen mit Behinderungen keine ausreichende bzw. bedarfsgerechte Finanzierung der Persönlichen Assistenz. Daher existiert auch kein österreichweites Angebot Persönlicher Assistenz.

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr.in Gerlinde Stern-Pauer, MA

в

Stellungnahme des MA zur öffentlichen Sitzung

 Auf Basis der Pflegevorsorge leisten die Bundesländer im Rahmen der Behinderten-hilfe zusätzliche Leistungen. Dies führt zu unterschiedlichen Leistungsniveaus und einer Vielzahl an Problemen.

Daran hat sich bis heut nichts geändert.

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018

Menschen mit Behinderung

- Ziel der Behindertenpolitik ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche.
- Um selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Konvention zu ermöglichen, sollen Großeinrichtungen abgebaut und alternative Unterstützungsleistungen entwickelt werden.
- Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.

Stellungnahme MA 30-1-2016

Sicherstellung von alternativen Unterstützungsdiensten, insbesondere Wahlmöglichkeit betreffend Assistenz bzw. Unterstützung1

Ziel muss eine bundeseinheitliche, einkommensunabhängige, bedarfsgerechte Persönliche Assistenz 18 sein, die die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben darstellt. Ein angemessenes Modell muss Aspekte wie Kommunikationsassistenz, mögliche Änderungen, zB der Gesundheitssituation oder auch der psychischen Situation etc. berücksichtigen. Die Etablierung von Persönlichem Budget sollte in die Diskussion ausdrücklich einfließen. (MA - Stellungnahme Unterstützung Angehöriger)

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr.in Gerlinde Stern-Pauer, MA

10

Gewährung der PA

- JA: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien,
- o NEIN: Salzburg:
- o Ja, aber nur Pilotprojekte: Burgenland:

Rechtsgrundlagen 1

Burgenland

§ 29 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 ("persönliche Hilfe durch Beratung"); § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 1 Bgld. SHG 2000: (Ambulante Dienste umfassen: Hilfen zur Weiterführung des Haushalts und **zur** persönlichen Assistenz)

Kärnten

§ 12 Kärntner Chancengleichheitsgesetz, Niederösterreich

§ 34 NÖ Sozialhilfegesetz (persönliche Hilfe)

Oberösterreich

§ 13 OÖ Chancengleichheitsgesetz

Salzburg

Keine Rechtsgrundlage

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

Rechtsgrundlagen 2

Steiermark

§ 22a Steiermärkisches Behindertengesetz – Persönliches Budget

o Tirol

§ 14 Tiroler Rehabilitationsgesetz

Vorarlberg

Vbg. Chancengesetz, Integrationshilfeverordnung

Chancengleichheitsgesetz Wien; Spezifische

Förderrichtlinie zur

Pflegegeldergänzungsleistung für Persönlichem-Pauer, MA

Assistenz

١,

Rechtsanspruch

- JA: Oberösterreich
- o NEIN: alle anderen inkl. Bund

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr.in Gerlinde Stern-Pauer, MA

14

Definition des Personenkreises

Burgenland

(Zielgruppe Behindertenhilfe, nicht spez. PA!))

Menschen, die in ihrer Schul- und Berufsausbildung oder bei der Erwerbstätigkeit dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.

Definition des Personenkreises

Kärnten

körper- und/oder sinnesbeeinträchtigte Menschen über 18 Jahre ohne Mehrfachbehinderung, mit Pflegegeldbezug

Niederösterreich

Personen - mit Körperbehinderung - ab Volljährigkeit - ab PG 5 - die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen

Oberösterreich

Menschen mit Beeinträchtigungen mit einem bestimmten Grad an Selbstbestimmungsfähigkeit

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

1

Definition des Personenkreises

Steiermark

Geschäftsfähige Menschen mit Sinnesbehinderungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; welche die Kompetenz haben, selbst zu entscheiden, wer, wann, wo und wie die benötigte persönliche Assistenz leistet bzw. geleistet wird sowie darüber entschieden können, wer, wofür, wie viel vergütet bekommt.

Definition des Personenkreises

o Tirol

Erwachsene Menschen mit körperlicher Behinderung, die selbst dispositionsfähig sind und die mit Unterstützung in der Lage sind, in einer eigener Wohnung zu leben. Sie müssen zudem als Auftraggeber der AssistentInnen auftreten können oder dazu befähigt werden können.

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

18

Definition des Personenkreises

o Vorarlberg (nicht spezifisch PA)

- Unterstützung_bei der beruflichen Integration (zB. Spagat IfS, Assistenz-Kompass Caritas, jobwärts Lebenshilfe): Menschen mit Behinderung (vor allem Lernbehinderung) bis 65 Jahre
- Unterstützung bei eigenständigem Wohnen (zB. LIS Caritas, fundament IfS): Menschen mit Behinderung die in einer eigenen Wohnung leben (wollen)
- Wochenstrukturierende Angebote (zB integrative Wochenstruktur IfS): Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung;

Definition des Personenkreises

- Familienentlastung auf Gutschein: Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, gekoppelt an Pflegegeld;
- Persönliche Assistenz vermittelt über Vorarlberger Assistenzgenossenschaft (VAG) wird vorwiegend von k\u00f6rperbehinderten Menschen im erwerbsf\u00e4higen Alter in Anspruch genommen
- Finanzierung von gesonderten Einzelfällen durch das Land Vorarlberg

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

20

Definition des Personenkreises

Wien

Vorrangig schwere Körperbehinderung (keine reine Sinnesbehinderung, keine intellektuelle Beeinträchtigung); Mind. PG Stufe 3, Ab Volljährigkeit bis Erreichung des gesetzl. Pensionsantrittsalters (bei Beantragung);

Nichtbestehen einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis; Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt in Wien; Privathaushalt; Besitz von Selbstverwaltungskompetenz; Kein Bezug ähnlicher oder gleichartiger Leistungen

F

Altersgrenze 1

Burgenland

Nicht spezifisch;

Kärnten

ab 18 Jahren, keine Obergrenze

Niederösterreich

bis jetzt nur Personen im berufsfähig. Alter (nur als Ergänzung zur PAA)

Oberösterreich

ab 6 Jahren, keine Obergrenze

Steiermark

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, keine Obergrenze (ABER: vorwiegend altersbedingte Leiden schließen den Bezug der Leistung aus).

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

22

Altersgrenze 2

Tirol

Die Persönliche Assistenz wird grundsätzlich nur erwachsenen Personen (Volljährigkeit) gewährt. Die Abgrenzung nach oben hin, zu "altersbedingten" Leiden und Gebrechen, für die Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz bestehen, erfolgt ohne Altersgrenze, sondern durch amtsärztliche Abklärung.

Vorarlberg

Nicht spezifisch.

Wien

Ab Volljährigkeit bis Erreichung des gesetzl. Pensionsantrittsalters (bei Beantragung)

Einschränkungen

- Kärnten: kein gleichzeitiger Bezug verschiedener Leistungen möglich
- o NÖ:?
- o OÖ: Nicht glz. mit voll- oder teilbetreutem Wohnen
- Steiermark: ebenso: "Unterstützung im Privathaushalt"

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

2

Einschränkungen

- Tirol –keine, wenn die Leistung dazu dient selbstständig leben zu können
- Vorarlberg keine medizinischen Leistungen
- Wien gefördert wird nicht die PA, sondern es gibt einen Zuschuss zu den Kosten für die PA

Einkommensabhängigkeit? Selbstbehalt?

- Kärnten: Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommen
- NÖ: nein Land zahlt Zuschuss
- OÖ: ja (20% des Leistungspreises max. 80% des PG
- o Steiermark: nein
- Tirol: Selbstbehalt- setzt sich aus PG und Einkommen zusammen – Maximalbetrag ist vorgesehen;
- o Vorarlberg: ja Heranziehung des PG

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

2

Einkommensabhängigkeit? Selbstbehalt?

o Wien- der 2,5 fachen Wert des SH Richtsatzes für Alleinunterstützte sowie das Pflegegeldtaschengeld (10% der Stufe 3) verbleiben dem Hilfeempfänger.

Obergrenzen

o Kärnten:

Bis zu 100 Stunden /Mofür Menschen die 24 Stunden zu Hause begleitet werden; Bis zu 80 Stunden /mo- für Teilzeitarbeitende Bis zu 60 Stunden /Mo- Ganztagsarbeitende Bis zu 205 stunden in besonders schwerwiegenden Fällen durch Genehmigung der Landesreg.

> Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

2

Obergrenzen

o NÖ:

PG 5 205 Std/Mo PG 6 248 Std/Mo PG 7 290 Std/Mo

o OÖ:

max, 250 Std /Mo

o Steiermark:

Max. 1600 Stunden/Mo (Überschreitung möglich)

Obergrenzen

o Vorarlberg

"Tangenten" sind festgelegt

o Wien
keine

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft
Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

30

Kontrolle der Mittelverwendung

o Kärnten:

Überprüfung bei Abrechnung

ONO:

Anweisung an Organisation nach Vorlage des Leistungsnachweises

Anweisung nach Vorlage von Bestätigungen über den tatsächlichen Aufwand

Kontrolle der Mittelverwendung

- OÖ: Kontrolle beim Träger und Unterschrift des Betroffenen
- o Steiermark: ja
- Tirol: direkte Verrechnung mit der Organisation, Kontrolle durch Hausbesuche der Sachverständigen;
- o Vorarlberg: Ja
- Wien: Kontrolle durch FSW Kontoauszüge, Honorarnoten..

Patient Innen- und Behindertenanwaltschaft Dr. in Gerlinde Stern-Pauer, MA

32

Wie viele Fälle?

- o OÖ Ende 2014: 222 (davon 18 neu)
- o Tirol: Ende 2013: 325
- o Kärnten: Ende: 2014
- 27 KlientInnen
- zusätzlich zur Freizeitassistenz und zur Familienassistenz
- o Wien: Ende 2014: 250 Personen

Conclusio

- Solange es keine Sicherung der Finanzierung gibt, wird es auch keine einheitliche Regelung für die PA in den österreichischen Bundesländern haben.
- Es bedarf einer Informationsoffensive für die PA – bei Verantwortungsträgern ist wenig Verständnis dafür vorhanden.